

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Baustoff Mill GmbH

Allgemeines, Vertragsschluss

Für Lieferungen und Leistungen von Baustoff Mill (Lieferant) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder hiervon abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Sie entfalten auch keine Wirkung, auch wenn im Einzelfall nicht widersprochen wurde.

Sämtliche Angebote des Lieferanten stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, zu den genannten Konditionen einen Auftrag zu erteilen. Der Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung oder Lieferung nach Beauftragung durch den Lieferanten zustande.

I. Allgemeine Bedingungen im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

1. Lieferungen

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ausschließlich Verpackung und Versicherung, Fracht und ggfs. Mindermengenzuschlag ohne Abladen; befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt. Abladen kann individuell, ggf. gegen Aufpreis vereinbart werden. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben und werden nur mit dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch eigene Zulieferer vereinbart. Soweit dem Kunden zumutbar ist der Lieferant zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann der Lieferant vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

2. Preise, Fälligkeit, Aufrechnung, Abtretungsausschluss

Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes beim Lieferanten an. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Forderungen gegen den Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen.

3. Gewährleistung, Haftung

Die Gewährleistung folgt den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung des Lieferanten vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Bei Lieferung mehrerer Waren – auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten – gilt dies grds. für alle Sachen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das vorbehaltene Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferanten. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Der Kunde ist nicht berechtigt Verfügungen über die Vorbehaltsware zu tätigen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung stehen dem Lieferanten dennoch die aus der untersagten Verfügung entstehenden Ansprüche zu, die der Kunde bereits jetzt abtritt und deren Abtretung angenommen wird.

5. Zusätzliche Leistungen

Übernimmt der Lieferant durch ausdrückliche, individuelle Vereinbarung auch Verlegung, Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eindeutig als Bauleistungen abgetrennte Teile der vertraglichen Leistungen Vertragsgrundlage. Der Kunde kann jederzeit beim Lieferanten die Einsicht in die VOB erhalten; auf Wunsch wird der Text zugesandt.

6. Hinweis zur Datenspeicherung

Die Daten, auch personenbezogene Daten, der Kunden werden unter Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), wenn hiernach gesetzlich vorgeschrieben und/oder zulässig, gespeichert, verarbeitet und genutzt.

II. Ergänzende Bedingungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

1. Eigentumsvorbehalt

Ergänzend zu Ziffer I. 5. gilt, dass der Kunde nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen er dem Lieferanten das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an den Lieferanten abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf den Lieferanten übergehen. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von dem Lieferanten gelieferten Waren, zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils für den Lieferanten veräußerten Vorbehaltsware.

Der Kunde ist bis zum Widerruf durch den Lieferanten zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Lieferant ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf Verlangen des Lieferanten hin diesem unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, dem Lieferanten die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferant ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als dreißig (30) Prozent, ist er auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Als realisierbarer Wert gilt, vorbehaltlich des Nachweises höherer Werte durch den Kunden, der Netto-Wert der Vorbehaltsware abzüglich eines Sicherungsabschlages von 35%.

Wenn der Lieferant den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an.

2. Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Lieferanten keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ferner haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt stets unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.

3. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 2 dieser Bedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Die Begrenzung nach Ziffer 2 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung des Lieferanten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Gefahrübergang, Entgegennahme, Annahmeverzug

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Bordsteinkante. Der Kunde garantiert die freie Zufahrt zur Abladestelle. Mehrkosten für den Transport infolge von Nichterfüllung der Obliegenheiten des Kunden gehen zu dessen Lasten.

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Kunden überlassen.

Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Ersatz der dem Lieferanten entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Der Kunde kommt insbesondere in Annahmeverzug, sofern er nach Anzeige der Versandbereitschaft nicht innerhalb von zwei Wochen die Ware abgenommen hat. Der Lieferant ist in diesem Falle ferner berechtigt einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes zu berechnen, es sei denn der Kunde weißt nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 2 dieser Bedingungen, entgegenzunehmen. Die Abnahme des Liefergegenstandes hat innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

5. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten sowie Erfüllungsort ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinen Wohnsitzgerichten zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.